

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0545/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

1. Nachtragssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage beschlossen

Sachdarstellung / Begründung:

Durch die Neubezeichnung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte ist die unter § 3 der Marktsatzung enthaltene Bezeichnung entsprechend anzupassen.

1. Nachtragssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung zur Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Art. 1

§ 3 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten zu § 1 a) und c) werden Gebühren nach der Marktstandgebührensatzung und auf Veranstaltungen zu § 1 b) nach der Kirmesstandgebührensatzung in der jeweiligen aktuellen Fassung erhoben.

Art. 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

